



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

15. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz je Berechnungsfaktor beträgt jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) in Straßenklasse A (Anliegerstraßen) | 1,36 Euro |
| b) in Straßenklasse B (Haupterschließungsstraßen) | 1,07 Euro |
| c) in Straßenklasse C (Hauptverkehrsstraßen) | 0,79 Euro |

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 15.12.2023

Björn Jarosz
Bürgermeister